



7 / 2026

Anzeiger der Universität der Künste Berlin

vom 15. Juli 2026

Inhalt	Seite
Akademische Selbstverwaltung	
Satzung über die Zahlung von Sitzungsentgelt an die Vertreter*innen der Studierenden und der nebenberuflichen Lehrkräfte in den Gremien der Universität der Künste Berlin (Sitzungsentgeltsatzung – SigS)	2
Akademische Selbstverwaltung – Geschäftsordnungen	
Geschäftsordnung des Kuratoriums der Universität der Künste Berlin	3 - 5
Akademische Selbstverwaltung – Wahlordnung	
Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin	6
Lesefassung unter Einbeziehung der vierten Änderung der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin	7 - 13
Personal - Finanzen	
Neufassung der Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge	14 - 15
Richtlinien zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, zur Gewährung von Funktionsleistungsbezügen sowie zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (VergabeRichtlinie)	16 - 17
Fakultät 02 - Gestaltung	
Promotionsordnung der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin	18 - 23

Satzung über die Zahlung von Sitzungsentgelt an die Vertreter*innen der Studierenden und der nebenberuflichen Lehrkräfte in den Gremien der Universität der Künste Berlin (Sitzungsentgeltsatzung – SigS)

vom 3. Juni 2026

Der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2026 gemäß § 44 Abs. 4 i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts vom 3. Februar 2026 (GVBl. S. 23), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruch auf Sitzungsentgelt

In Anerkennung, dass die Mitwirkung an der Akademischen Selbstverwaltung durch von Vor- und Nachbereitung flankierte Sitzungsteilnahme regelmäßig eine erhebliche zeitliche Belastung darstellt, die für Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte nicht bereits durch ein Arbeitsentgelt mitabgegolten wird, erhalten diese als Kompensation für ihren Aufwand Sitzungsentgelt, wenn sie als Mitglieder oder Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht an Sitzungen von nachstehenden Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Universität der Künste Berlin teilnehmen. Es sind folgende Gremien:

1. Kuratorium;
2. Akademischer Senat und Ferienausschuss gemäß § 60 Abs. 3 BerlHG;
3. Ständige Kommissionen des Akademischen Senats gemäß § 61 Abs. 4 BerlHG i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung UdK Berlin;
4. Erweiterter Akademischer Senat;
5. Fakultätsrat und Ferienausschuss gemäß § 70 Abs. 7 BerlHG;
6. Gemeinsame Kommissionen gemäß § 74 BerlHG, soweit sie Entscheidungsbefugnisse haben oder die Aufgaben von Ausbildungs- oder Forschungskommissionen wahrnehmen;
7. Institutsräte gemäß §§ 75 und 83 BerlHG und von Zentren eigener Art außerhalb von Fakultäten und Abteilungen;
8. Ausbildungs- und Forschungskommissionen der Fakultäten;
9. Zulassungskommissionen auf Grund der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung - KunstHZVO) vom 14. September 2011;
10. Berufungskommissionen;
11. Zentraler Wahlvorstand sowie Wahlvorstände oder Wahlleitungen, die für Wahlen im Rahmen von Fakultäten, Zentralinstituten oder von Zentren eigener Art außerhalb von Fakultäten und Abteilungen zuständig sind.

§ 2 Höhe des Sitzungsentgeltes

Die Höhe des Sitzungsentgeltes entspricht grundsätzlich dem jeweils geltenden Satz, den Bezirksverordnete für Ausschusssitzungen erhalten. Für Sitzungen des Kuratoriums, des Akademischen Senats, des Ferienausschusses des Akademischen Senats und der Ständigen Kommissionen des Akademischen Senats gem. § 61 Abs. 4 BerlHG i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung UdK Berlin erhöht sich das Sitzungsgeld nach Satz 1 um drei Zehntel, aufgerundet auf einen vollen Euro-Betrag.

§ 3 Grundsätze für die Zahlung von Sitzungsentgelt

- (1) Das Sitzungsentgelt erhält nur das Mitglied oder der*die für das Mitglied in der Sitzung anwesende Stellvertreter*in.
- (2) Anwesenheiten von unter 30 Minuten begründen keinen Sitzungsentgeltanspruch, es sei denn die Sitzung selbst ist kürzer als 30 Minuten.
- (3) Das Sitzungsentgelt wird für jede Sitzung nur einmal gewährt. Mehrere Sitzungen eines Gremiums an einem Tag zählen als eine Sitzung.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsentgeltes ist abhängig vom Nachweis der Anwesenheit in der Sitzung. Die Anwesenheiten und Anwesenheitszeiten unter 30 Minuten werden im Protokoll dokumentiert. Fehler in der Dokumentation müssen im Rahmen der Protokollgenehmigung gerügt werden.

§ 4 Verfahrensweg / Verjährung des Anspruchs

- (1) Die Vorsitzenden oder die*der Mitarbeiter*in in der Geschäftsstelle des Gremiums erheben die sitzungsentgeltrelevanten Daten bei den Anspruchsberechtigten ihres Gremiums und veranlassen die Auszahlung im Haushaltsreferat.
- (2) Die Abtretung des Anspruchs auf Sitzungsentgelt ist möglich.
- (3) Der Anspruch auf Sitzungsentgelt unterliegt in allen Fällen der regelmäßigen Verjährung entsprechend §§ 194 ff. BGB.

§ 5 Übergangsvorschrift

Sitzungsentgelt nach dieser Satzung wird auch gezahlt für Sitzungen, die in der Zeit nach dem 3. Februar 2026 (Außerkräfttreten der Hochschulsitzungsgeldverordnung) aber vor Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden haben, es sei denn, das Sitzungsentgelt wurde bereits aufgrund einer anderen Regelung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Präsidenten über die Fortführung der Gewährung von Sitzungsgeldern für Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte für Gremientätigkeiten vom 9. Februar 2026 außer Kraft.

Geschäftsordnung des Kuratoriums der Universität der Künste Berlin

vom 24. Juni 2026

Aufgrund von § 3 Abs. 7 Grundordnung der Universität der Künste Berlin vom 11. Februar 2026 in Verbindung mit §§ 47 Abs. 1, 64 und 65 über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23) hat das, aufgrund der Änderung der Grundordnung neu gegründete Kuratorium der Universität der Künste Berlin in seiner Sitzung am 24. Juni 2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Konstituierung und Grundlagen

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zur konstituierenden Sitzung und Wahl des Vorsitzes durch die Leitung der Hochschule in geeigneter Form einberufen.
- (2) Das Kuratorium arbeitet auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität der Künste in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kuratoriums sind in § 3 der Grundordnung geregelt.
- (4) Dem Kuratorium steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zur konstituierenden Sitzung und Wahl des Vorsitzes durch die Leitung der Hochschule in geeigneter Form einberufen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der*die Vorsitzende des Kuratoriums und der*die Stellvertreter*in werden von den Mitgliedern des Kuratoriums aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Kuratoriums. Die Amtszeit des*der Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die*der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (3) Die*der Vorsitzende kann Maßnahmen ergreifen oder anordnen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung erforderlich und angemessen sind.

§ 3 Sitzungsteilnehmer*innen

- (1) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Grundordnung der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung können an den Sitzungen des Kuratoriums gemäß § 3 Abs. 6 Grundordnung der Universität der Künste Berlin die Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen:
 - der*die Präsident*in
 - die Vizepräsidenten*Vizepräsidentinnen
 - der*die studentische Vizepräsident*in
 - der*die Kanzler*in
 - die Dekane*Dekaninnen
 - der*die Geschäftsführende Direktor*in/Vorsitzenden der Zentralinstitute
 - der*die künstlerische/geschäftsführende Direktor*in der hochschulübergreifenden Zentren
 - ein*e Vertreter*in des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - ein*e Vertreter*in der Personalvertretung
 - die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
 - der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung
 - der*die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen ErkrankungenDiese Personen sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 50 BerlHG.
- (2) Die in den Vorlagen aufgeführten Berichterstatter*innen können zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten mit Rederecht an der Sitzung teilnehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Kuratorium kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Anhörung von Sachverständigen beschließen.
- (4) Die*der Vorsitzende kann weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern bei Bedarf das Wort erteilen.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind öffentlich. Personalangelegenheiten sind gemäß § 50 Abs. 3 BerlHG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Das Kuratorium kann in begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (2) Der*Die Vorsitzende kann die Öffentlichkeit oder bestimmte Zuhörer*innen nach Androhung ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Lässt sich ein ordnungsgemäßer Sitzungsverlauf auch dann noch nicht erreichen, kann der*die Vorsitzende die Sitzung abbrechen oder sie an einen anderen Ort verlegen.

§ 5 Tagesordnung und Vorlagen

- (1) Der*die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern und den Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht eingebracht werden. Sie sind dem*der Vorsitzenden über die Geschäftsstelle so rechtzeitig zuzustellen, dass er*sie diese bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen kann.

- (3) Der*die Vorsitzende muss alle spätestens 21 Tage vor der Sitzung zugegangenen zulässigen Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind von dem*der Antragsteller*in als Vorlage zur Beschlussfassung oder als Vorlage zur Besprechung zu bezeichnen. Als Vorlage zur Beschlussfassung können nur Vorlagen bezeichnet werden, die sich auf Gegenstände beziehen, die dem Kuratorium durch Gesetz oder Satzung übertragen worden sind. Ihnen soll eine Beschlussformel vorangestellt und eine Begründung beigelegt werden. Die Begründung muss einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage und die haushaltsmäßigen Auswirkungen enthalten.
- (5) Über die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung außerhalb der Fristen des Abs. 3 (Dringlichkeitsantrag) entscheidet das Kuratorium in der Sitzung. Unterbleibt die Neuaufnahme, so wird der Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kuratoriums aufgenommen.

§ 6 Einberufung der Sitzungen, Sitzungstermine und Sitzungsform

- (1) Der*die Vorsitzende beruft das Kuratorium zu Sitzungen elektronisch (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und den für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein.
- (2) Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es die Sachlage erfordert; es soll jedoch mindestens einmal im Semester einberufen werden. Das Kuratorium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder beantragt.
- (3) In dringenden Fällen kann das Kuratorium formlos, ohne Einhaltung einer Frist und nur unter Angabe der Tagesordnungspunkte, durch den Vorsitzenden einberufen werden.
- (4) Sitzungen und Beratungen sind grundsätzlich in Anwesenheit durchzuführen. Als Anwesenheit gilt auch eine Video- und nachrangig eine Telefonkonferenz. Die Entscheidung über die Sitzungsform erfolgt aufgrund der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch den*die Vorsitzende*n oder aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums. Die Durchführung einer Sitzung kann auch mittels Bild-Ton-Übertragung oder Ton-Übertragung erfolgen, sofern der*die Vorsitzende zustimmt. Im begründeten Einzelfall können einzelne Mitglieder bei dem*der Vorsitzenden die Genehmigung zur Teilnahme per Bild-Ton-Übertragung oder Ton-Übertragung mit einer Vorfrist von einer Woche beantragen. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Beratung zu jeder Zeit folgen und sich an dieser beteiligen können. Die Sitzungsform ist fristgerecht in der Einladung bekannt zu geben.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind einzelne Sitze im Kuratorium nicht besetzt oder ordnungsgemäß vertreten, so werden diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von dem*der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (3) Wird das Kuratorium nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es dann in jedem Falle beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 8 Beratung

- (1) Der*Die Vorsitzende hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei hat zunächst der*die Berichterstatter*in das Recht zu einer Begründung der Vorlage. Im Übrigen ist die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.
- (2) Meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der*die Vorsitzende die Beratung für geschlossen und eröffnet gegebenenfalls die Abstimmung.
- (3) Das Kuratorium kann die Beratung vertagen oder schließen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist mit oder ohne Begründung bei Rede und Gegenrede jederzeit möglich. Ein Vertagungsantrag geht einem Antrag auf Schluss der Debatte vor.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Kuratoriums gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge
 - auf Schluss der Aussprache bzw. Beratung,
 - auf Schluss der Rednerliste,
 - auf Verweisung an einen Ausschuss oder ein anderes Gremium,
 - auf Vertagung,
 - auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - auf geheime Abstimmung,
 - auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf noch vor der Abstimmung je einmal für oder gegen diesen Antrag Stellung genommen werden.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, wird nach der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

- (4) Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen oder elektronischen (z. B. per E-Mail) Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden; die Frist soll mindestens zwei Wochen und höchstens vier Wochen umfassen. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgt aufgrund der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch den*die Vorsitzende*n oder aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums. Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mindestens ein Mitglied des Kuratoriums innerhalb der gesetzten Frist dem Umlaufverfahren schriftlich widerspricht. Zur Entscheidung im Umlaufverfahren leitet der*die Vorsitzende die Beschlussvorlage unmittelbar zu. Mit der Versendung wird die Aufforderung verbunden sich innerhalb der gesetzten Frist zu äußern. Äußert sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung.

§ 11 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt einem*einer Mitarbeiter*in der Universitätsverwaltung.
- (2) Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.
- (3) Das Protokoll wird dem*der Vorsitzenden zur Zustimmung zugeleitet.
- (4) Das Protokoll ist jedem Mitglied, jedem stellvertretenden Mitglied sowie den Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht zuzuleiten. Einsprüche gegen das Protokoll sollen vor der auf die Zustellung folgenden Sitzung bei dem*der Protokollführer*in schriftlich eingelegt werden. Über die Einsprüche entscheidet das Kuratorium.
- (5) In der nächstfolgenden Sitzung des Kuratoriums wird das Protokoll zur Genehmigung vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für das Kuratorium vom 1. Juli 1988 außer Kraft.

Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin

vom 3. Juni 2026

Artikel I Änderungen

Die Wahlordnung der Universität der Künste Berlin vom 7. Juli 2021 (Anzeiger 09/21) zuletzt geändert durch die dritte Änderung der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin vom 27. März 2026 (Anzeiger 03/2026), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in § 22 die Wörter „der Hochschulmitglieder im Kuratorium“ ersatzlos gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder ist nur ein Mandat zu vergeben,“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Leitung der Universität“ ersetzt durch die Wörter „Mitglieder des Präsidiums“.
3. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des*der Leiter*in der Hochschule“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Hochschulsitzungsgeldverordnung“ durch die Wörter „zu den Sitzungsentgelten“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Ziffern „36“ durch die Ziffern „30“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Satz 3 der Satz „Die eigenhändige Unterschrift kann durch ein elektronisches Dokument mit qualifiziert elektronischer Signatur ersetzt werden (§ 126 a BGB).“ eingefügt.
 - c) Nach dem Absatz 3 wird der folgende Absatz neu eingefügt:

„Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach dem Wort „Kennwort“ das Wort „, und“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „Namen“ werden die Wörter „und die Fakultäts- sowie ggf. Institutszugehörigkeit“ eingefügt.
7. In § 18 wird nach dem Absatz 2 der folgende Absatz neu eingefügt:

„(3) Für die Wahlen in Gremien können Anträge zur Durchführung von Nachwahlen bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses beim Zentralen Wahlvorstand gestellt werden.“
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidium“ die Wörter „mit Ausnahme des*der studentischen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin“.
 - b) Nach dem Absatz 5 wird der folgende Absatz neu eingefügt:

„(6) Der*die studentische Vizepräsident*in wird vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Gruppe nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG besteht ein suspensives Gruppenveto entsprechend § 46 Abs. 3 BerlHG. Vorschlagsberechtigt sind der*die Präsident*in, der Akademische Senat, das Kuratorium und das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament kann sein Vorschlagsrecht auf ein anderes Organ der Studierendenschaft übertragen. Der Wahlvorschlag des Akademischen Senats hat die Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unterstützt werden. Gewählt werden können Studierende, die seit mindestens einem Jahr Studierende*r an der Universität der Künste Berlin sind. Sollte ein*e studentische*r Vizepräsident*in nicht gewählt worden sein, bleibt der Sitz bis zur erfolgreichen Durchführung einer erneuten Wahl vakant.“
9. In der Überschrift des § 22 werden die Wörter „der Hochschulmitglieder im Kuratorium“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Lesefassung unter Einbeziehung der vierten Änderung der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin

Wahlordnung der Universität der Künste Berlin (WO UdK)

vom 7. Juli 2021

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), hat der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin am 7. Juli 2021 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Akademische Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterinnen mit Verträgen für die Vorlesungszeiten
- § 4 Bildung und Bekanntgabe der Wahlvorstände
- § 5 Aufgaben der Wahlvorstände
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 8 Dauer der Wahlhandlung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 11 Inhalt der Stimmzettel
- § 12 Urnenwahl
- § 13 Briefwahl
- § 14 Gültigkeit der Stimmzettel
- § 14 a Elektronische Wahlen
- § 14 b Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 14 c Störungen der elektronischen Wahl
- § 14 d Briefwahl bei elektronischer Wahl
- § 14 e Technische Anforderungen an elektronische Wahlen
- § 15 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahlanfechtung
- § 17 Wiederholungswahl
- § 18 Nachwahl
- § 19 Stellvertretung
- § 20 Mandatsnachfolge
- § 21 Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 22 Wahlen zum Akademischen Senat, zum Erweiterten Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten; Stimmbezirke
- § 23 Konstituierung der Fakultätsräte, Wahl des Dekans oder der Dekanin
- § 24 Wahl der Hochschulmitglieder im Kuratorium
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten, soweit diese nicht durch gesonderte Rechtsvorschriften geregelt sind, für die Wahlen an der Universität der Künste Berlin
 1. zum Akademischen Senat,
 2. zum Erweiterten Akademischen Senat,
 3. zu den Fakultätsräten,
 4. zu den Institutsräten,
 5. der Mitglieder des Präsidiums,
 6. der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 – 4 sollen gleichzeitig stattfinden.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und der Hochschulmitglieder gemäß des § 1 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung) durchgeführt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt findet eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung (Kumulierung) ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, die externen Mitglieder des Kuratoriums, die Institutsräte und die Mitglieder Gemeinsamer Kommissionen werden nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt.

- (4) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.
- (5) Die Hochschulmitglieder im Kuratorium werden durch die jeweiligen Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppen im Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die externen Mitglieder im Kuratorium werden aufgrund eines Vorschlags des Präsidiums im Erweiterten Akademischen Senat gewählt.

§ 3 Akademische Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterinnen mit Verträgen für die Vorlesungszeiten

Lehrbeauftragte, Gastprofessoren oder Gastprofessorinnen und Gastdozenten oder Gastdozentinnen, die Verträge für die Vorlesungszeit erhalten, gelten als für das ganze Semester der Hochschule angehörend.

§ 4 Bildung und Bekanntgabe der Wahlvorstände

- (1) Für die Wahlen wird ein Zentraler Wahlvorstand gebildet. Des Weiteren hat jede Fakultät, das Zentralinstitut für Weiterbildung und Transfer, das Jazz Institut Berlin und das Hochschulübergreifende Zentrum Tanz jeweils einen eigenen örtlichen Wahlvorstand zu bilden. Soweit Wahlberechtigte nicht einer Fakultät, dem Zentralinstitut für Weiterbildung und Transfer, dem Jazz Institut Berlin oder dem Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz angehören, ist für sie der Zentrale Wahlvorstand zuständig. Für Wahlberechtigte in den Fakultäten und ihren untergeordneten Gremien (Institutsräten), im Zentralinstitut für Weiterbildung und Transfer, im Jazz Institut Berlin und im Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz ist der jeweilige örtliche Wahlvorstand zuständig.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände werden so rechtzeitig gebildet, dass sie ihre Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen können, in dem Wahlen stattfinden. Die Amtszeit aller Wahlvorstände beträgt zwei akademische Jahre. Abweichend von Satz 2 beträgt die Amtszeit der studentischen Mitglieder in allen Wahlvorständen ein akademisches Jahr.
- (3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstands und ihre Stellvertretungen werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag des Akademischen Senats benannt. Dem Zentralen Wahlvorstand gehören als Mitglieder an:
 1. zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
 2. zwei akademische Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterinnen,
 3. zwei Studierende,
 4. zwei Mitarbeiter*innen aus Technik, Service und Verwaltung.
- (4) Der Zentrale Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Der*Die Referent*in für Gremienangelegenheiten und ein*e Justiziar*in können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des örtlichen Wahlvorstandes und ihre Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin, im Falle des Zentralinstituts für Weiterbildung und Transfer vom Institutsrat auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin im Falle des Jazz Instituts Berlin und des Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz von der jeweiligen Gemeinsamen Kommission auf Vorschlag des jeweiligen Künstlerischen Direktors bzw. der jeweiligen Künstlerischen Direktorin benannt. Dem örtlichen Wahlvorstand gehören als Mitglieder an:
 1. ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin,
 2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
 3. ein*e Studierende,
 4. ein*e Mitarbeiter*in aus Service, Technik und Verwaltung.
- (6) Der örtliche Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (7) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Zentralen oder einem örtlichen Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein*e Nachfolger*in benannt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied eines Wahlvorstandes für eine Wahl in dessen Zuständigkeitsbereich kandidiert.
- (8) Die Zusammensetzung der örtlichen Wahlvorstände und des Zentralen Wahlvorstands wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 5 Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand kann im Rahmen der HWGVO und dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung erlassen.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie werden von der Verwaltung der Hochschule unterstützt, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte. Gehört ein örtlicher Wahlvorstand einer Fakultät an, so ist er auch für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die seiner Fakultät zugehörigen Institutsräte zuständig.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist unbeschadet der Vorschriften zu den Sitzungsentgelten ehrenamtlich.
- (4) Am Wahltag bildet jeder Wahlvorstand und seine stellvertretenden Mitglieder die Wahlleitung. Der*Die Vorsitzende des jeweiligen Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher*in. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine*n Protokollführer*in.
- (5) Bei Stimmengleichheit im Zentralen Wahlvorstand oder in einem örtlichen Wahlvorstand gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die jeweilige Wahlleitung.

§ 6 Termine und Fristen

- (1) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind so zu terminieren, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich am 50. Kalendertag vor Beginn der Wahl bekannt. Bekanntmachungen des Zentralen Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang und/oder an geeigneter Stelle im Internetauftritt der Universität der Künste Berlin.

- (3) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden durch die Wahlbekanntmachung mitgeteilt.
- (4) Die Wahlbekanntmachung enthält Angaben über
 1. Gegenstand und Art der Wahl,
 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 3. Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
 4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
 5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
 6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 7. Beantragung, Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen.
- (5) Die örtlichen Wahlvorstände haben für Wahlen in ihrem Geltungsbereich entsprechend Abs. 4 zu verfahren. Sie haben dafür zu sorgen, dass der hochschulöffentliche Aushang rechtzeitig in Bezug auf den Lauf von Fristen erfolgt.
- (6) Soweit in der HWGVO oder in dieser Wahlordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 15.00 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend. Der Zentrale Wahlvorstand kann für Wahlen im Einzelfall eine andere, geeignete Uhrzeit festlegen und macht diese bekannt.
- (7) Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.
- (8) Der Zentrale Wahlvorstand kann bei Wahlen, die nur in einer Fakultät oder innerhalb eines Gremiums durchzuführen sind, in Einzelfällen die Fristen bis auf ein Viertel der in dieser Wahlordnung bestimmten Zeit kürzen. Dies gilt nicht für die Fristen für die Zusendung von Briefwahlunterlagen und für die Einlegung von Einsprüchen und für die Frist in § 21 Abs. 2 Satz 3 dieser Ordnung.

§ 7 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand eine nach Gruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) auf. Es enthält Namen und gegebenenfalls Dienstbezeichnung, bei Studierenden Namen und Matrikelnummer.
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ein*e Wahlberechtigte*r kann während der Auslegungsfrist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis seiner*ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der*die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom Zentralen Wahlvorstand fünf Werktage vor Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden. Auch sonstige Änderungen sind danach nicht mehr möglich.

§ 8 Dauer der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung soll mindestens einen und höchstens drei Tage dauern.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 30. Tag vor dem Beginn der Wahl. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden. Die Abgabe von Wahlvorschlägen hat bei der Geschäftsstelle eines Wahlvorstandes zu erfolgen.
- (2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.
- (3) Ein Vorschlag für Wahlen von Gremienmitgliedern muss bei der personalisierten Verhältniswahl mindestens drei Bewerber*innen enthalten. Sind in einer Gruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag nur eine*n Bewerber*in enthalten. Die Zustimmungserklärungen der Bewerber*innen gelten als Unterstützung für den Wahlvorschlag.
- (4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.
- (5) Wahlvorschläge sind auf den vom Zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jede*n Bewerber*in folgende Angaben enthalten:
 1. Vor- und Nachnamen,
 2. gegebenenfalls Dienstbezeichnung,
 3. Hochschulbereich,

bei Studierenden Namen, Studienfach und Matrikelnummer. Jede*r Bewerber*in muss seine*ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären. Die eigenhändige Unterschrift kann darüber hinaus durch ein elektronisches Dokument mit qualifiziert elektronischer Signatur ersetzt werden (§ 126 a BGB). Der Zentrale Wahlvorstand kann, insbesondere in Zeiten von einer landesweiten Epidemie oder einer Pandemie, adäquate Alternativen vom Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift verbindlich für die gesamte Hochschule treffen, die er zusammen mit der Wahlbekanntmachung öffentlich bekannt gibt.

- (6) Jede*r Bewerber*in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben.

§ 10 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Der zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 9 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, werden nicht zugelassen.
- (2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei einer personalisierten Verhältniswahl wird von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.
- (3) Der Zentrale Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.

- (4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede*r Wahlberechtigte*r innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der zuständige Wahlvorstand.

§ 11 Inhalt der Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 10 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Listennummern, das Kennwort, die Namen und die Fakultäts- sowie ggf. Institutszugehörigkeit aller Bewerber*innen jedes Wahlvorschlages.

§ 12 Urnenwahl

- (1) Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten gestattet.
- (2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der*Die Wahlvorsteher*in im Sinne des § 5 Abs. 4 üben im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des*der Leiter*in der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets der*die Wahlvorsteher*in und der*die Protokollführer*in oder ihre jeweiligen Stellvertreter*innen anwesend sein.
- (3) Beim Betreten des Wahlraumes legt der*die Wähler*in der Wahlleitung seinen*ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Der*Die Wähler*in erhält die Stimmzettel und ggf. einen Stimmzettelumschlag, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und steckt sie in den Stimmzettelumschlag, soweit vorhanden. Der*Die Protokollführer*in stellt den Namen des*der Wähler*in im Wahlberechtigtenverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft der*die Wählerin seinen*ihren Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.
- (4) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
 3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
 4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
 5. besondere Vorkommnisse.
- (5) Wer von der Urnenwahl Gebrauch macht, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 13 Briefwahl

- (1) Bei Briefwahlen werden den Wahlberechtigten auf schriftlichen oder per E-Mail eingereichten Antrag die Briefwahlunterlagen an die bei der Universität der Künste Berlin angegebene Adresse zugesandt. Näheres regelt der Zentrale Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung.
- (2) Briefwahlunterlagen sind
1. der Wahlschein,
 2. der oder die Stimmzettel,
 3. der Stimmzettelumschlag,
 4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine*ihre Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der*die Wahlberechtigte durch seine*ihre Unterschrift versichern, dass er*sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Wahlscheine für die Briefwahl werden nicht ersetzt.
- (4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Die Rücknahme eines Antrags auf Briefwahl ist nicht möglich.
- (5) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Zentralen Wahlvorstand oder bei der zuständigen Wahlleitung eingegangen sein.
- (6) Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Zentralen Wahlvorstand oder der Wahlleitung sofort geöffnet, der eingelegte Wahlschein wird geprüft und die Teilnahme an der Briefwahl im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt. Der Zentrale Wahlvorstand übergibt den zuständigen Wahlleitungen die geöffneten und geprüften Wahlbriefe einschließlich der Wahlscheine.
- (7) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn
1. dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
 2. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 3. der Name des*der Wahlscheininhaber*in im Wahlberechtigtenverzeichnis nicht enthalten ist,
 4. sich im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Hinweis auf Stimmabgabe durch Urnenwahl findet.
- (8) Die Gründe der Zurückweisung sind auf den Unterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.
- (9) Eine Briefwahl ist bei Wahlen in Gremien nicht zulässig.

§ 14 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. aus ihm keine Stimmabgabe hervorgeht,
 2. er erkennbar nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
 5. bei einer personalisierten Verhältniswahl mehr als ein*e Bewerber*in gekennzeichnet wurden,
 6. bei einer Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem*der Wähler*in zustehen,
 7. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des*der Wähler*in enthält.

- (2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die gegebenen Stimmen vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 14 a Elektronische Wahlen

- (1) Soweit das Wahlergebnis, die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Zentralen Wahlvorstandes die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Zentrale Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieser Ordnung in Abstimmung mit der*dem behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes ihre Wahlunterlagen zugesandt. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels. Informationen zur Durchführung der Wahl sowie zur Nutzung des Wahlportals werden auf den Internetseiten der Universität der Künste Berlin zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten am Wahlportal erfolgt durch die Eingabe der im Wahlschreiben genannten bzw. der ihm*ihr bereits bekannten Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben bzw. im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den*die Wähler*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wähler*innen am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des*der Wähler*in dem von ihm*ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen analogen oder digitalen Ausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes möglich. Dies gilt nicht im Fall einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des generellen Betriebs in den Gebäuden der Universität der Künste Berlin.

§ 14 b Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i. S. v. Satz 1 sind die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes gemäß § 4.

§ 14 c Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität der Künste Berlin zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Zentrale Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss öffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Zentrale Wahlvorstand über das weitere Verfahren; §§ 16, 17 und 18 der Wahlordnung gelten entsprechend.

§ 14 d Briefwahl bei elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahl zugehen.
- (3) Diese Vorgaben und das Verfahren nach § 13 sind in der Wahlbekanntmachung im Rahmen der Angaben nach § 6 Abs. 4 gesondert darzustellen.

§ 14 e Technische Anforderungen an elektronische Wahlen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlberechtigtenverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener

Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf nur einmalige Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (4) Dass Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu dem*der Wähler*in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Für die Wahlen zum Fakultätsrat zählt die Wahlleitung nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen oder Bewerber*innen abgegebenen Stimmen aus, bestimmt das Wahlergebnis nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren und übermittelt es mit den Wahlunterlagen an den Zentralen Wahlvorstand. Für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen übermittelt die Wahlleitung dem Zentralen Wahlvorstand die in der Fakultät erzielten Stimmzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge.
- (2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Im Falle einer Mehrheitswahl erfolgt bei Stimmgleichheit die Losziehung durch den*die Vorsitzende des zuständigen Wahlvorstandes.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. die Wahlbeteiligung,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber*innen entfallenen Stimmen,
 4. die Namen der gewählten Bewerber*innen.
- (4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Zentrale Wahlvorstand unverzüglich bekannt, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung des zuständigen Wahlvorstandes über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 16 Wahlanfechtung

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim zuständigen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn der*die Antragsteller*in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Der Wahlvorstand teilt dem*der Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten und im Fall der Zurückweisung mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 17 Wiederholungswahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich, spätestens jedoch in der Vorlesungszeit des folgenden Semesters, zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und - wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist - auf Grund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 16 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnisses Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, aus den Vorschlägen zu streichen.

§ 18 Nachwahl

- (1) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 9 beizufügen.
- (2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Zentralen Wahlvorstand gestellt werden. Der zuständige Wahlvorstand kann festlegen, dass eine Nachwahl als Briefwahl durchgeführt werden kann.
- (3) Für die Wahlen in Gremien können Anträge zur Durchführung von Nachwahlen bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses beim Zentralen Wahlvorstand gestellt werden.

§ 19 Stellvertretung

Ist ein Mitglied des Akademischen Senats, des Erweiterten Akademischen Senats, des Fakultätsrats oder eines Institutsrats verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich, wenn es durch personalisierte Verhältniswahl gewählt wurde, durch den*die jeweils rangnächste*n Bewerber*in aus seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. Gremienmitglieder, die durch Mehrheitswahl gemäß § 2 Abs. 2 gewählt wurden, können sich durch den*die Bewerber*in mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen.

§ 20 Mandatsnachfolge

- (1) Aus einem Gremium scheidet aus, wer
 1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er*sie gewählt ist,
 2. die Organisationseinheit verlässt, für die er*sie gewählt ist,
 3. aus anderen Gründen seine*ihre Wählbarkeit verliert,
 4. sein* ihr Mandat ausdrücklich niederlegt.
- (2) Das gewählte Mitglied eines Gremiums hat die*den Vorsitzende*n seines Gremiums von seinem Ausscheiden rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Ein Rücktritt wird frühestens mit dem Eingang der Rücktrittserklärung bei der*dem Vorsitzenden des Gremiums wirksam.
- (3) An die Stelle eines gemäß Abs. 1 ausgeschiedenen Mitgliedes tritt der*die jeweils rangnächste Bewerber*in aus dem Wahlvorschlag des*der Ausgeschiedenen (Nachrücker*in). Der*Die Vorsitzende des Gremiums unterrichtet den*die nachrückende*n Bewerber*in.

§ 21 Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des jeweiligen Mitglieds des Präsidiums rechtzeitig vor Ende der Amtszeit des*der Vorgänger*in. Mit der Eröffnung des Wahlverfahrens fordert der Zentrale Wahlvorstand die Vorschlagsberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgrund der eingegangenen Bewerbungen auf. Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgesetzten unter Angabe ihrer Anschrift beizufügen. Die Wahlvorschläge werden den Wahlberechtigten vom Zentralen Wahlvorstand in alphabetischer Reihenfolge bekannt gegeben.
- (2) Die erforderlichen Termine sind so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist. Bei der Festsetzung der Termine soll sich der Zentrale Wahlvorstand mit den beteiligten Organen abstimmen. Zwischen der Bekanntmachung des endgültigen Wahlvorschlages und der Wahl müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.
- (3) Nach dem Amtsantritt des Präsidenten oder der Präsidentin findet die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen unverzüglich statt. Während der laufenden Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin soll sie rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen erfolgen.
- (4) Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin kann der Erweiterte Akademische Senat eine Findungskommission einsetzen. Zur Vorbereitung der Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin kann der*die Präsident*in eine Findungskommission einsetzen. Die Findungskommission ist beratend tätig und kann sich für ihre Durchführung der Vorbereitung der Wahl, ggf. unter Mitwirkung der Vorschlagsberechtigten, eigene Regeln erlassen. Die Rechte des für den Wahlvorschlag zuständigen Organs bleiben unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des*der studentischen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin werden vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist der Erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der*die studentische Vizepräsident*in wird vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Gruppe nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG besteht ein suspensives Gruppenveto entsprechend § 46 Abs. 3 BerlHG. Vorschlagsberechtigt sind der*die Präsident*in, der Akademische Senat, das Kuratorium und das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament kann sein Vorschlagsrecht auf ein anderes Organ der Studierendenschaft übertragen. Der Wahlvorschlag des Akademischen Senats hat die Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unterstützt werden. Gewählt werden können Studierende, die seit mindestens einem Jahr Studierende*r an der Universität der Künste Berlin sind. Sollte ein*e studentische*r Vizepräsident*in nicht gewählt worden sein, bleibt der Sitz bis zur erfolgreichen Durchführung einer erneuten Wahl vakant.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung und der Grundordnung der Universität der Künste Berlin entsprechend.

§ 22 Wahlen zum Akademischen Senat, zum Erweiterten Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten; Stimmbezirke

Bei den Wahlen zum Akademischen Senat und zum Erweiterten Akademischen Senat gelten die Fakultäten als Stimmbezirke. Die Organisationseinheiten der Hochschule, in denen keine Fakultätsräte gewählt werden, werden zu einem Stimmbezirk zusammengefasst.

§ 23 Konstituierung der Fakultätsräte, Wahl des Dekans oder der Dekanin

Ein neugewählter Fakultätsrat tritt bereits vor seinem Amtsantritt, spätestens bis zum Ende des laufenden Semesters, zusammen, um den Dekan oder die Dekanin und die Prodekane oder die Prodekaninnen zu wählen. Die Sitzung wird vom amtierenden Dekan oder von der amtierenden Dekanin einberufen.

§ 24 Wahl der Hochschulmitglieder im Kuratorium

Die passive Wahlbeteiligung der Hochschulmitglieder im Kuratorium richtet sich nach § 64 Abs. 4 S. 2 BerlHG.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen der Stimmbezirke nach § 22 werden von den örtlichen Wahlvorständen, die des anderen Stimmbezirks (ZUV) vom Zentralen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 1. Juni 2016 (UdK-Anzeiger 7/2016 vom 31. August 2016) außer Kraft.

Neufassung der Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge

in der Fassung vom 3. Juni 2026

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 09. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 01.04.2026 (GVBl. S. 154, 157) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.01.2026 (GVBl. S. 23) hat der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin am 3. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gewährung von Leistungsbezügen für Professor*innen innerhalb der Besoldungsordnung W für besondere Leistungen in Lehre, Kunst, Weiterbildung, Forschung und Nachwuchsförderung. Sie legt die Kriterien und das Verfahren zur Feststellung dieser Kriterien im Rahmen eines Bewertungssystems fest.

§ 2 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Die besonderen Leistungen gemäß § 1 müssen über dem Durchschnitt liegen und unbeschadet des § 3 Absatz 4 über mindestens drei Jahre an der Universität der Künste Berlin erbracht worden sein. Dabei gelten folgende Kategorien: Lehre (§ 2 Abs. 2), Kunst (§ 2 Abs. 3), Weiterbildung (§ 2 Abs. 4), Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben (§ 2 Abs. 5), Nachwuchsförderung (§ 2 Abs. 6)
- (2) Tätigkeiten, die für die Feststellung besondere Leistungen in der Lehre in Betracht kommen, sind insbesondere folgende Kriterien:
 - wesentliche Beiträge zur Studienreform und die Entwicklung sowie das Praktizieren erfolgreicher innovativer Unterrichtsformen;
 - besondere Betreuungsformen, die über die Lehrverpflichtung hinausreichen, zum Beispiel Mentorentätigkeit einschließlich der Betreuung von Studierenden in Praktika;
 - Engagement bei Initiierung und Betreuung interdisziplinärer und/oder fakultätsübergreifender Projekte und von Orchester- und Ensemblespiel, soweit dies über die normalen Lehr- und Dienstpflichten hinausgeht und wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Kooperation unter Lehrenden;
 - Unterrichtsleistungen, die erheblich über der festgesetzten Lehrverpflichtung liegen;
 - überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, soweit dafür nicht Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden;
 - Leistungen im Bereich der übergreifenden Entwicklung von Studium und Lehre zur Profilbildung der Universität.

Die im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Beurteilung über das Vorliegen von besonderen Leistungen in der Lehre immer zu berücksichtigen.
- (3) Tätigkeiten, die für die Feststellung besonderer Leistungen in der Kunst in Betracht kommen, sind insbesondere folgende Kriterien:
 - Wettbewerbs- und Ausstellungserfolge der von der*dem Professor*in in diesem Fach betreuten Studierenden;
 - Erfolge in der künstlerischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Universität stehen;
 - Engagement bei der Schaffung und Pflege nationaler und internationaler Vereinbarungen;
 - Anfertigung von Hochschulpublikationen und besondere gestalterische Tätigkeiten für die Universität.
- (4) Tätigkeiten, die für die Feststellung besonderer Leistungen in der Weiterbildung in Betracht kommen, sind insbesondere folgende Kriterien:
 - Entwicklung und Einrichtung neuer Weiterbildungsangebote sowie Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert honoriert werden.
- (5) Tätigkeiten, die für die Feststellung besonderer Leistungen in der der Forschung oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben in Betracht kommen, sind insbesondere folgende Kriterien:
 - Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit;
 - Einwerbung von Mitteln für die Forschung oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben;
 - wissenschaftliche Auszeichnungen
 - (besonderes) Engagement im Organisieren und Einwerben von Mitteln für besondere künstlerische oder wissenschaftliche Veranstaltungen und Kongresse an der Universität.
 - Leistungen im Bereich der übergreifenden Entwicklung im Bereich Forschung und künstlerische Vorhaben zur Profilbildung der Universität
- (6) Tätigkeiten, die für die Feststellung besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung in Betracht kommen, sind insbesondere folgende Kriterien:
 - Betreuung von Promotionen und weitergehenden künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben;
 - Erfolge der Absolvent*innen im späteren Berufsfeld;
 - Förderung des weiblichen künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses;

§ 3 Bewertungssystem für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

- (1) Für überdurchschnittliche Leistungen in den in § 2 genannten Bereichen können folgende Beträge gezahlt werden:
 - a) für überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre ein Betrag in Höhe von € 320 ;
 - b) b) für überdurchschnittliche Leistungen in der Kunst, Forschung oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie in der Nachwuchsförderung und der Weiterbildung jeweils ein Betrag in Höhe von € 210.
- (2) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 2 wird auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet. Im unmittelbaren Anschluss daran können die Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden.
- (3) Für zeitlich begrenzte besondere Leistungen können Leistungsbezüge gemäß § 2 auch als Einmalzahlung im Rahmen von € 5.000 bis € 12.500 gewährt werden. Die Höhe der jeweils zu gewährenden Einmalzahlung richtet sich nach dem Umfang der Leistung.
- (4) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden. Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltsfähig, soweit sie unbefristet

gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltstfähig erklärt werden, wenn sie mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind.

§ 4 Vergaberahmen

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 2 können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Übersteigen die Gesamtheit der zuerkannten Leistungsbezüge gemäß § 2 diesen Vergaberahmen, erfolgt eine anteilige Kürzung der in § 3 Abs. 1 genannten Beträge.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 2 wird einmal jährlich getroffen. Der*Die Präsident*in gibt den nach Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung stehenden Vergaberahmen jährlich bekannt.

§ 5 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 2 trifft der*die Präsident*in / auf der Grundlage des Vorschlages einer aus bis zu fünf Professor*innen/ bestehenden Kommission, die durch Beschluss des Akademischen Senats mit einer Amtszeit von zwei Jahren einzurichten ist.
- (2) Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen legt der*die Präsident*in/ in Richtlinien fest.

§ 6 Inkrafttreten

Nach der am 19. Juni 2026 erteilten Genehmigung der Satzung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung tritt diese Satzung einen Tag, nachdem sie im Anzeiger der Universität der Künste Berlin veröffentlicht wurde, in Kraft. Die Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge vom 2. Mai 2018 (UdK-Anzeiger 6/2018) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Richtlinien zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, zur Gewährung von Funktionsleistungsbezügen sowie zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (VergabeRichtlinie)

vom 15. Juni 2026

Aufgrund von § 5 Abs. 2 der Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge (Vergabesatzung) vom 03. Juni 2026 (UdK-Anzeiger 07/2027) in Verbindung mit § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 09. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 01.04.2026 (GVBl. S. 154, 157) in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 17 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.01.2026 (GVBl. S. 23) wird folgende Verwaltungsrichtlinie erlassen:

A - Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

§ 1 Vergaberahmen

1. Der*die Präsident*in gibt den Fakultäten den für das jeweils folgende Jahr für die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen (§ 4 Abs. 2 der Vergabesatzung) zur Verfügung stehenden Vergaberahmen bis zum 31. Juli bekannt.
2. Der in jedem Jahr zur Verfügung stehende Vergaberahmen wird wie folgt aufgeteilt:
Nach Abzug des Betrages, der für die Gewährung von Funktionsbezügen aufgewendet werden muss, stehen 70 vom Hundert des verbleibenden Betrages für die Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen und 30 vom Hundert für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen zur Verfügung.

§ 2 Anträge

1. Die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen setzt einen Antrag voraus, der von jedem*r Professor*in der Universität der Künste Berlin bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden kann. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Nach dem 30. September eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden und werden ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt.
2. In dem Antrag legt der*die Professor*in dar, worin das Besondere seiner*ihrer über dem Durchschnitt liegenden Leistung, die mindestens drei Jahre an der Universität der Künste Berlin erbracht wurde, liegt. Bei der Beschreibung dieser besonderen Leistung ist von den in § 2 der Vergabesatzung genannten Kriterien auszugehen. Unterlagen zum Nachweis der besonderen Leistungen sind dem Antrag beizufügen.
3. Der Antrag des*der Professor*in ist in Form eines dafür vorgesehenen Antragsformulars gerichtet an den*die Präsident*in bei der Leitung des Personalreferats einzureichen.
4. Die Leitung des Personalreferats fordert im Auftrag des Präsidenten das Dekanat bzw. den*die künstlerische*n/geschäftsführende Direktor*in von fakultätsäquivalenten Zentren zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme auf. Für die Abgabe dieser Stellungnahme ist in der Regel eine Frist von 10 Arbeitstagen vorgesehen.
5. Anschließend wird der Antrag von der Leitung des Personalreferats zusammen mit der Stellungnahme des Dekanats bzw. des*der künstlerische*n/geschäftsführende*n Direktor*in von fakultätsäquivalenten Zentren im Auftrag des Präsidenten*der Präsident*in an die gemäß § 5 Abs. 1 der Vergabesatzung eingerichtete Kommission weitergeleitet.
6. Das Antragsverfahren wird nach drei Jahren evaluiert.

§ 3 Entscheidung

1. Mit der Übersendung des Antrages fordert der*die Präsident*in die Kommission auf, bis zum 30. November einen Vorschlag zur Gewährung eines Leistungsbezugs oder mehrerer Leistungsbezüge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder der Kommission benennen für die Dauer der Amtszeit ein Mitglied zum*zur Vorsitzenden der Kommission.
3. Die Mitglieder der Kommission kommen mindestens einmal zur Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag der Kommission zusammen. Der Vorschlag der Kommission beinhaltet, nach welchen Kriterien in den einzelnen Kategorien besondere Leistungen anerkannt werden.
4. Der*die Präsident*in trifft die Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 der Vergabesatzung dem Grunde, der Art und der Höhe nach unverzüglich nach Eingang des Kommissionsvorschlages. Dabei stellt er*sie gegebenenfalls die aufgrund des zu geringen Vergaberahmens notwendige Kürzung des gemäß § 4 Abs. 1 der Vergabesatzung zuerkannten Betrages fest.

B - Gewährung von Funktionsleistungsbezügen

§ 4 Berechtigung

1. Der*die Präsidentin erhält einen monatlichen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 39,59 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3. Zusätzlich kann ein variabler Betrag gewährt werden, der abhängig ist von der Erreichung vereinbarter Ziele.
2. Professor*innen der Besoldungsordnung W 2 und W3 erhalten für die Wahrnehmung der folgenden Ämter Funktionsleistungsbezüge an der Universität der Künste Berlin:
 - Vizepräsident*in
 - Dekan*in
 - künstlerische*r/geschäftsführende*r Direktor*in von fakultätsäquivalenten Zentren
 - Studiendekan*in
 - Prodekan*in
 - Vorsitzende*r einer Ständigen Kommission des Akademischen Senats gemäß § 6 Grundordnung.
3. Die Funktionsleistungszulage wird für die Dauer der Wahrnehmung einer der in Abs. 2 genannten Ämter gewährt.
Sie beträgt pro Monat für

– den*die Vizepräsident*in	550 €
– den*die Dekan*in	450 €

- | | |
|--|-------|
| – künstlerische*r /geschäftsführende*r Direktor*in von fakultätsäquivalenten Zentren | 450 € |
| – den*die Studiendekan*in | 300 € |
| – den*die Prodekan*in | 300 € |
| – den*die Vorsitzende*n einer Ständigen Kommission | 200 € |
4. Vorsitzende von Prüfungsausschüssen mit besonders großer Belastung kann anstelle der Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsordnung - LVVO -) eine Funktionszulage von 200 € pro Monat gewährt werden.
 5. Der*die Präsident*in kann für andere Funktionen oder Aufgaben, mit denen besondere Belastungen oder eine besondere Verantwortung verbunden sind, Funktionsleistungszulagen in Höhe von 150 € bis zu 300 € pro Monat gewähren.
 6. Nimmt ein*e Professor*in gleichzeitig mehrere Ämter gemäß § 4 wahr, so erhält er*sie die Funktionsleistungszulagen kumulativ.
 7. Die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 gelten für Professor*innen, die in Teilzeit beschäftigt sind entsprechend dem zeitlichen Umfang ihrer Tätigkeit.

C - Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

§ 5 Voraussetzungen

Im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um eine*n hervorragend qualifizierte*n Professor*in für die Universität der Künste Berlin zu gewinnen oder ihn*sie an der Universität der Künste Berlin zu halten. Aufgrund von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nur gewährt werden, wenn der*die Professor*in einen gleichwertigen Ruf einer anderen Hochschule oder ein sonstiges gleichwertiges Einstellungsangebot vorlegt.

Leistungsbezüge im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können befristet und unbefristet gewährt werden. Werden sie befristet gewährt, beträgt die jeweilige Frist drei Jahre.

§ 6 Leistungsbezüge im Rahmen von Berufungsverhandlungen

1. Bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 können Professor*innen Berufsleistungsbezüge von 300 € bis zu 800 € erhalten, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor*in hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden.
Professor*innen der Besoldungsgruppe W 3 können aus den in Satz 1 genannten Gründen Berufsleistungsbezüge von 400 € bis zu 1.100 € erhalten.
2. Bei der zweiten Berufung und weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 können Professor*innen Berufsleistungsbezüge von 250 € bis 450 € erhalten, das gilt auch für Professor*innen, die bisher ein Amt der Besoldungsgruppe C innehatten. Professor*innen der Besoldungsgruppe W 3 können aus den in Satz 1 genannten Gründen jeweils Berufsleistungsbezüge bis zu von 400 € bis zu 800 € erhalten, das gilt auch für Professor*innen, die bisher ein Amt der Besoldungsgruppe C innehatten.
Als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes gilt nicht die Berufung in ein anderes Amt an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule in Deutschland jeweils vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Leistungsbezugs.
3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können Professor*innen der Besoldungsgruppe W 2 Berufsleistungsbezüge von 500 € bis zu 1.200 € erhalten, wenn sie aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen oder aus dem Ausland aufgrund ihrer besonders herausragenden Qualifikation gewonnen werden sollen. Professor*innen der Besoldungsgruppe W 3 können aus den in Satz 1 genannten Gründen Berufsleistungsbezüge von 600 € bis zu 1.600 € erhalten.
4. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten für Professor*innen, die in Teilzeit beschäftigt sind entsprechend dem zeitlichen Umfang ihrer Tätigkeit.

§ 7 Leistungsbezüge im Rahmen von Bleibeverhandlungen

Bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung oder der Abwanderung gemäß § 6 Abs. 2 geführt haben, darf die Erhöhung des Grundgehaltes durch Gewährung von Leistungsbezügen 75 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, um den sich die Berufsleistungsbezüge nach dem Berufungs- oder sonstigen Gehaltsangebots erhöhen soll.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit, Besoldungsanpassung

1. Leistungsbezüge gemäß den §§ 6 und 7, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.
2. Die Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge gemäß den §§ 6 und 7 können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind.

§ 9 Ausnahmeregelung

Abweichend von den §§ 6 und 7 können innerhalb des Vergaberahmens bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen höhere Leistungsbezüge gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um Professor*innen aufgrund ihrer besonders herausragenden Qualifikation für die Universität der Künste Berlin zu gewinnen oder sie an der Universität der Künste Berlin zu halten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinien treten am 16. Juli 2026 in Kraft. Die Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, zur Gewährung von Funktionsleistungsbezügen sowie zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen vom 14. Februar 2024 (UdK-Anzeiger 4/2024) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Promotionsordnung der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 18. Februar 2026

Gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 21, 23), hat der erweiterte Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 18. Februar 2026 folgende Promotionsordnung beschlossen:

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsantrag
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Dissertation
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Begutachtung und Bewertung der Dissertation
- § 10 Ansetzen der Disputation
- § 11 Durchführung der Disputation
- § 12 Bewertung der Disputation
- § 13 Bewertung der Gesamtleistung
- § 14 Promotionsprotokoll
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Verleihung des Grades Dr. honoris causae
- § 18 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens
- § 19 Akteneinsicht und Gegenvorstellung
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Fakultät Gestaltung der Universität der Künste Berlin verleiht je nach wissenschaftlichem Fachgebiet die akademischen Grade Doktor bzw. Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) und der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).
- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch eine Dissertation (§ 7) und eine Disputation (§ 11).
- (3) Als Promotionsfächer gelten diejenigen, die in der Fakultät durch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen mit wissenschaftlichem Aufgabengebiet vertreten sind.
- (4) Der akademische Grad nach Absatz 1 kann einer Person für ein Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

§ 2 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich den Masterabschluss eines künstlerisch-wissenschaftlichen Studiums mit erkennbarem wissenschaftlichen Schwerpunkt oder eines wissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule voraus, das dem Profil der Fakultät und dem zu verleihenden Doktorgrad entspricht. Näheres zu den Zulassungsvoraussetzungen auch bei anderen Abschlüssen regelt § 3. Inhaber*innen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss kein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durch den Promotionsausschuss vorgenommen.
- (2) Der Promotionsausschuss kann Nachweise über zusätzliche Studienleistungen und/oder fachliche Qualifikationen verlangen, wenn die Abschlussprüfung in einem Fach abgelegt worden ist, das nicht dem Profil der Fakultät bzw. dem zu verleihenden Doktorgrad entspricht, oder wenn im Falle eines Studiums im Ausland eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses herbeigeführt werden muss.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Abschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung
 - einer Masterprüfung im Umfang von 300 Leistungspunkten, inklusive des zuvor abgeschlossenen Bachelorstudiengangs, oder
 - einer Masterprüfung inklusive eines Eignungsfeststellungsverfahrens, wenn zuvor kein Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde, oder
 - einer Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, oder
 - einer Diplomprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, oder
 - einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt.
- (2) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Bewertung erfolgt ist und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Besitz der*die Bewerber*in einen anderen als in Absatz 1 vorgesehenen Studienabschluss, kann er*sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn die Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den*die Bewerber*in mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Nachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Als Studienabschluss gemäß Absatz 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlüsse. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(5) Sind an einer Fachhochschule andere Studienabschlüsse als ein Bachelor und Master erworben worden, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht durch den Nachweis einer studienabschließenden Prüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang.

§ 4 Promotionsantrag

(1) Der*Die Bewerber*in beantragt die Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich beim Promotionsausschuss der Fakultät unter Angabe des angestrebten Doktorgrades.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Beschreibung des Dissertationsvorhabens,
2. ein Arbeits- und Zeitplan,
3. die nach §§ 2 und 3 für die Zulassung erforderlichen Nachweise,
4. ein tabellarischer Lebenslauf (wissenschaftlicher Werdegang),
5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der*die Bewerber*in bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
6. ein begründeter Vorschlag für die Betreuung der Dissertation sowie eine zustimmende Stellungnahme des*der gewünschten Betreuer*in und
7. eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der geltenden Promotionsordnung der Fakultät Gestaltung der Universität der Künste Berlin.

(3) Das Dissertationsvorhaben sollte so gewählt werden, dass ein Abschluss in der Regel innerhalb von drei Jahren erwartet werden kann.

(4) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht gegeben sind,
2. die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 fehlen oder
3. die Erklärung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 5 wahrheitswidrig abgegeben wurde.

(5) Alle in den §§ 2 und 3 geforderten Unterlagen sind in deutscher oder in englischer Sprache vorzulegen. Übersetzungen aus anderen Sprachen müssen bei anerkannten Übersetzer*innen erfolgen.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist ein Ausschuss der Fakultät. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße und zügige Durchführung aller Promotionsverfahren und dem Fakultätsrat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt. Ihm gehören für die Dauer von zwei Studienjahren an:

1. mindestens drei promovierte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Fakultät,
2. ein*e wissenschaftliche*r bzw. wissenschaftlich-künstlerische*r Mitarbeiter*in gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BerlHG der Fakultät,
3. ein*e Studierende*r der Fakultät mit mindestens einem Bachelorabschluss und Stimmrecht.

Für jedes Mitglied wird eine Vertretung gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Der*Die Vorsitzende ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewährleistet ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.

(3) Der Promotionsausschuss prüft innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß §§ 2 und 3,

1. ob die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind,
2. ob der Antrag entsprechend vollständig ist,
3. ob das Dissertationsvorhaben in der Fakultät durchgeführt werden kann und
4. ob der angestrebte Doktorgrad verliehen werden kann.

(4) Der Promotionsausschuss ist darüber hinaus zuständig:

1. für die Beratung von Bewerber*innen hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen,
2. für die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung des Dissertationsvorhabens und für die Ermöglichung einer fachkompetenten späteren Begutachtung,
3. für die Entgegennahme von Einsprüchen im Falle von Verfahrensfehlern,
4. für die Bestellung der für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Promotionskommission und
5. für die Erstellung einer Stellungnahme zu einem möglichen Antrag auf Benutzung vorhandener Einrichtungen und eines Arbeitsplatzes und die Weiterleitung an den Fakultätsrat zur Entscheidung.

(5) Der Promotionsausschuss bestellt mindestens eine*n Betreuer*in im Einvernehmen mit dem*der Bewerber*in gemäß § 6.

(6) Der Promotionsausschuss teilt dem*der Bewerber*in die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren in einem schriftlichen Bescheid mit. Bei der Annahme wird benannt, wer die Betreuung übernimmt. Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung.

(7) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8.

§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Zur Betreuung des Dissertationsvorhabens werden von dem*der Bewerber*in mindestens ein*e Betreuer*in mit deren Einverständnis vorgeschlagen und bei Einvernehmen vom Promotionsausschuss ernannt.

- (2) Als Betreuer*innen kommen promovierte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen in Frage oder Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die eine wissenschaftliche Professur innehaben und von denen mindestens eine*r der Fakultät angehören muss.
- (3) Betreuer*innen eines Dissertationsvorhabens verpflichten sich mit einer Betreuungsvereinbarung in allen Bearbeitungsphasen bis zum Abschluss der Dissertation zu einer angemessenen Betreuung. Die Betreuungsvereinbarung kann aus wichtigem Grund auf Antrag beiderseitig durch einen Beschluss des Promotionsausschusses aufgekündigt werden.
- (4) Unbetreute Dissertationen sind nicht möglich. Wird die Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grund aufgekündigt, vermittelt der Promotionsausschuss der*dem Promovierenden eine*n neue*n Betreuer*in.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung zu selbstständiger, vertiefender wissenschaftlicher Arbeit zeigen und einen wichtigen Beitrag zur Forschung in dem entsprechenden Fachgebiet darstellen. Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist freigestellt. Sie muss jedoch im Einvernehmen zwischen Bewerber*in und Betreuer*in bzw. Betreuer*innen erfolgen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, wenn Betreuung und Begutachtung gesichert werden können. Zu jeder Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich.
- (3) Als Dissertation kann die Arbeit einer einzelnen Person oder der selbstständig ausgearbeitete individualisierte Teil der Arbeit einer Gruppe gewertet werden. Der individuelle Beitrag muss in Umfang und Art den an Dissertationen im Allgemeinen gestellten Anforderungen genügen und deutlich als eigene Leistung gekennzeichnet sein. Ist die Bewertung einer Einzelleistung nicht möglich, so kann die kollektive Leistung nicht Gegenstand des Promotionsverfahrens sein.
- (4) Die Dissertation kann bereits teilweise veröffentlicht worden sein. Diese Teile der Dissertation müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
- (5) Der*Die Promovierende beantragt die Eröffnung des Verfahrens schriftlich beim Vorsitz des Promotionsausschusses.
- (6) Die Dissertation ist in sechs gebundenen Exemplaren und einer digitalen Version (PDF) vorzulegen.
- (7) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit nach Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis selbstständig verfasst wurde, insbesondere
 1. ohne unerlaubte fremde Hilfe,
 2. ausschließlich mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln und
 3. unter Kenntlichmachung aller wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen benutzter Werke.

§ 8 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Fachkompetenz, sobald die Dissertation eingereicht ist.
- (2) Der Promotionskommission gehören die Betreuer*innen als Gutachter*innen gemäß § 9 Absatz 1 und zwei weitere promovierte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an, wovon mindestens eines der Mitglieder der Promotionskommission auch dem Promotionsausschuss angehören muss. Eine der Positionen kann durch eine*n promovierte*n wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in als stimmberechtigtes Mitglied besetzt werden. Die Promotionskommission bestimmt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die den Vorsitz übernimmt. Mit beratender Stimme können der Promotionskommission weitere Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 9 Abs. 4 angehören.
- (3) Die Promotionskommission bewertet die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten gemäß § 9. Sie führt die Disputation durch und bewertet sie gemäß § 12. Auf der Grundlage der Einzelbewertungen für die Dissertation und die Disputation berät und beschließt die Promotionskommission die Bewertung der Gesamtleistung gemäß § 13. Die Bewertungen werden in nichtöffentlicher Sitzung vorgenommen. Die Promotionskommission fertigt das Promotionsprotokoll gemäß § 14 an.
- (4) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Die Entscheidungen sollen einvernehmlich getroffen werden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, führt sie eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei.

§ 9 Begutachtung und Bewertung der Dissertation

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation sind mindestens zwei Gutachten erforderlich. Weitere Gutachter*innen können bestellt werden.
- (2) Die Gutachter*innen werden, fachlich begründet, von dem*der Promovierenden vorgeschlagen und vom Promotionsausschuss bestellt. In der Regel erstellen die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Gutachten. Die Ablehnung eines Vorschlages bedarf der Begründung. Der*Die Promovierende hat in diesem Falle das Recht auf weitere Vorschläge.
- (3) Die Gutachten sollen dem Promotionsausschuss spätestens zwölf Wochen nach Bestellung vorgelegt werden. Der Promotionsausschuss leitet die Gutachten unverzüglich an die Mitglieder der Promotionskommission weiter.
- (4) Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach erneuter Aufforderung und nur mit Zustimmung des*der Promovierenden die Bestellung des*der betreffenden Gutachter*in widerrufen und gemäß der Absätze 1 und 2 eine*n andere*n Gutachter*in bestellen.
- (5) Die Gutachten müssen eine ausführliche inhaltliche Würdigung und eine Bewertung der Dissertation gemäß Absatz 6 enthalten. Die inhaltliche Würdigung soll eine allgemeine Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungen der Dissertation, der Bedeutung ihrer Ergebnisse und ihres Forschungsbeitrages in einem größeren Zusammenhang sowie eine Abwägung ihrer Vorzüge und Schwächen enthalten. Werden die genannten Punkte in einem der Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt, kann die Promotionskommission das Gutachten zur Überarbeitung zurückgeben.
- (6) Für die Bewertung der Dissertation gelten im Fall der Annahme folgende Prädikate:
 - summa cum laude (mit Auszeichnung),
 - magna cum laude (sehr gut),
 - cum laude (gut),
 - rite (ausreichend).
- (7) Hat eine*r der Gutachter*innen die Dissertation als „nicht bestanden“ bezeichnet oder kommen die Gutachter*innen zu unterschiedlichen Bewertungen von mehr als einer Prädikatsstufe, bemüht sich die Promotionskommission in einer Aussprache mit den Gutachter*innen um eine Einigung. Falls keine Einigung zustande kommt, ersucht die Promotionskommission den Promotionsausschuss, im Einvernehmen mit

dem*der Promovierenden und den Gutachter*innen, ein weiteres Gutachten einzuholen. Dieses Gutachten soll von einem externen Hochschullehrer oder einer externen Hochschullehrerin erstellt werden. Es wird, sobald es dem Promotionsausschuss vorliegt, von diesem unverzüglich an die*den Promovierende*n und an die Mitglieder der Promotionskommission weitergeleitet.

(8) Die Gutachter*innen haben bei der Bewertung ein Vorschlagsrecht. Der Promotionskommission steht das Entscheidungsrecht zu. Prädikatvorschläge der Gutachter*innen dürfen von der Promotionskommission nicht abgeändert werden. Dabei sind die Bestimmungen des Absatzes 7 zu beachten.

(9) Eine von der Promotionskommission mit „nicht bestanden“ bewertete Dissertation ist abgelehnt. In diesem Falle wird eine Disputation nicht angesetzt. Ist die Dissertation abgelehnt, so kann eine überarbeitete Version einmal – frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren – erneut vorgelegt werden.

(10) Die angenommene Dissertation wird fakultätsöffentlich ausgelegt. Mitglieder der Fakultät gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG haben das Recht, zu der Dissertation Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahmen sind der Promotionskommission und der*dem Promovierenden zuzuleiten und können Gegenstand der Disputation (§ 10) sein. Die fakultätsöffentliche Auslegung der Dissertation muss mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Disputationstermin erfolgen.

§ 10 Ansetzen der Disputation

(1) Die Promotionskommission setzt unmittelbar nach der Annahme der Dissertation den Termin für die Disputation unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 9 Absatz 10 und im Einvernehmen mit dem*der Promovierenden an.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 11 Durchführung der Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des*der Promovierenden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete nachzuweisen und die Dissertation gegen Kritik, insbesondere gegen Einwände der Gutachter*innen, zu verteidigen.

(2) Versäumt der*die Promovierende die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) Der*Die Vorsitzende der Promotionskommission ist für den Ablauf der Disputation verantwortlich, übernimmt die Diskussionsleitung und benennt eine protokollführende Person.

(4) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag des*der Promovierenden von höchstens 40 Minuten über die Fragestellungen, Methoden, die wichtigsten Ergebnisse und die Einordnung der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge. Die im Anschluss an den Vortrag durchgeführte Diskussion soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern.

(5) Bei Vorlage einer Gruppenarbeit muss die Disputation in Anwesenheit aller Gruppenmitglieder durchgeführt werden. Für jedes einzelne Mitglied gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

(6) Im ersten Teil der Diskussion haben nur die Mitglieder der Promotionskommission ein Fragerecht. Im zweiten Teil der Diskussion müssen auch Fragen aus der Fakultätsöffentlichkeit zugelassen werden. Alle Fragestellungen in der Diskussion sind nur auf Probleme zu beziehen, die inhaltlich oder methodisch mit der Dissertation und deren Einordnung in die bestehende Forschung im Zusammenhang stehen.

(7) Auf Antrag der*des Promovierenden kann die Disputation vertagt werden. Über die Vertagung entscheidet die Promotionskommission.

(8) Disputationen können in Präsenz sowie im Wege der Bild-Ton-Übertragung („Videokonferenz“) stattfinden. Der Promotionsausschuss legt die Details erlaubter Disputationsformate, die auch Mischformen zwischen den genannten Formaten beinhalten dürfen, fest. Die Entscheidung über das Format der Disputation trifft der oder die Betreuungsperson; sie bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Promotionskommission und der*des Promovierenden; kommt keine Einigung zu Stande, legt der Promotionsausschuss durch Beschluss im Benehmen mit der*dem Promovierenden das Format der Disputation fest. Im Falle einer reinen Bild-Ton-Übertragung ist von der Promotionskommission Sorge zu tragen, dass die hochschulöffentliche Zugänglichkeit der Disputation gewahrt ist. Die §§ 11 Absatz 1, 2 und 4, 11a Absatz 2 und 3, 11b, 11d, 11f Absatz 2 und 3, 11g und 11i Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung finden für die Durchführung der Disputation im Wege der Bild-Ton-Übertragung entsprechende Anwendung.

§ 12 Bewertung der Disputation

(1) Im Anschluss an die Disputation beurteilt die Promotionskommission die Prüfungsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Für die von der Promotionskommission vorgenommene Bewertung der Disputation gilt die Bewertungsskala gemäß § 9 Absatz 6.

(2) Die Wiederholung einer mit „nicht bestanden“ bewerteten Disputation ist möglich. Falls auf Wiederholung der Disputation entschieden wurde, beraumt die Promotionskommission eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll. Der*Die Promovierende kann verlangen, dass bei einer Wiederholung ein zusätzliches Mitglied in die Promotionskommission aufgenommen wird. Der Promotionsausschuss soll bei der Auswahl dieses zusätzlichen Mitglieds dem Vorschlag der*des Promovierenden folgen.

(3) Wenn die Disputation endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, wird die Promotion abgelehnt. Der*Die Vorsitzende der Promotionskommission teilt der*dem Promovierenden in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort diese Entscheidung mit. Diese Entscheidung ist unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen zusätzlich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Bewertung der Gesamtleistung

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Annahme der Disputation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Bewertungen für die Dissertation und der Disputation über eines der Prädikate gemäß § 9 Absatz 6.

(2) Bei der Festlegung des Gesamtpredikats wird die Bewertung der Dissertation stärker gewichtet als die der Disputation. Der*Die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem*der Promovierenden in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort die Entscheidung der Promotionskommission mit und händigt ihm*ihr eine vorläufige Bestätigung darüber aus. Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14 Promotionsprotokoll

Von der Promotionskommission wird ein Promotionsprotokoll angefertigt, das mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

1. Namen des*der Promovierenden,
2. Titel der Dissertation,

3. Mitglieder der Promotionskommission,
4. Bewertung der Dissertation,
5. Ort, Datum und Dauer der Disputation,
6. Kurzprotokoll der Disputation,
7. Bewertung der Disputation,
8. Bewertung der Gesamtleistung und
9. gegebenenfalls erteilte Auflagen.

Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften und/oder im Open Access Repository (UdK-Dokumentenserver) zu veröffentlichen.
- (2) Für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation kann die Promotionskommission Auflagen erteilen. In diesem Falle bedarf es nach Überprüfung der Auflagen durch alle Gutachter*innen einer schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses zu bestätigenden Druckerlaubnis (Imprimatur).
- (3) Es kann eine vom Original abweichende Fassung zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht veröffentlicht werden, wenn alle Gutachter*innen gegenüber der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt.
- (4) Die abzugebenden Pflichtexemplare hat der*die Promovierende nach der Disputation der Universitätsbibliothek der UdK Berlin binnen eines Jahres in folgender Form und Anzahl abzuliefern:
 1. 60 Exemplare bei Veröffentlichungen in Book-on-demand-Verlagen oder
 2. ein Exemplar, wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Schriftenreihe oder Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel vornimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 3. in elektronischer Form; hierfür gilt die „Ordnung zur Abfassung von Dissertationen in englischer Sprache und Veröffentlichung von Dissertationen in elektronischer Form“ vom 6. Dezember 2000.

Über eine Fristverlängerung der Abgabe entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des*der Promovierenden.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) Wenn alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Pflichtexemplare nach § 15 Absatz 4 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde auf das Datum der Disputation ausgestellt.
- (2) Die Urkunde enthält den Namen des*der Promovierenden, den verliehenen Doktorgrad, das Thema der Dissertation, das Datum der Disputation, die Bewertung der Gesamtleistung, die Namen der Gutachter*innen, die Unterschriften des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität und des Dekans oder der Dekanin der Fakultät sowie das Siegel der Universität der Künste Berlin.
- (3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der*die Promovierende das Recht, den entsprechenden Doktorgrad zu führen.

§ 17 Verleihung des Grades Dr. honoris causae

Der Fakultätsrat kann auf Antrag des Dekans oder der Dekanin oder von mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät einen akademischen Grad nach § 1 Absatz 1 mit dem Zusatz „ehrenhalber“ (Dr. h. c.) an Personen verleihen, die sich in hervorragender Weise um eines der in der Fakultät vertretenen Gebiete verdient gemacht haben. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission vom Fakultätsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf der Zustimmung aller zur Führung eines Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 18 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag des*der Promovierenden ausgesetzt werden, solange kein Gutachten abgegeben wurde. In diesem Falle gelten die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.
- (2) Wurde die Promotion nicht bestanden und das Verfahren eingestellt, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren mit Vorlegen einer neuen Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden. In diesem Fall ist die Dissertation aus dem vorangegangenen Verfahren mit einzureichen.
- (3) Sind seit der Zulassung zur Promotion mehr als fünf Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme durch den*die Betreuer*in nach Anhörung des*der Promovierenden in das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch den Vorsitz des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (4) Im Fall einer Einstellung werden alle eingereichten Unterlagen zurückgegeben.

§ 19 Akteneinsicht und Gegenvorstellung

- (1) Der*Die Promovierende kann nach Abschluss des Verfahrens die Promotionsakten einsehen.
- (2) Der*Die Promovierende kann gegen alle Entscheidungen beim Promotionsausschuss Einwendungen erheben (Gegenvorstellung). Die Einwendungen müssen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Promotionsverfahrens eingegangen sein.
- (3) Einwendungen gegen Bewertungen werden an die betroffenen Gutachter*innen bzw. Prüfer*innen zur erneuten Prüfung unter Beachtung der Argumente der*des Promovierenden weitergeleitet. Das Ergebnis mit Begründung muss dem Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen vorgelegt werden. Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt durch den Promotionsausschuss.

§ 20 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils geltenden Vorschriften der Universität der Künste Berlin. Über die Aberkennung des Doktorgrades, unterrichtet der Promotionsausschuss die Leitung der Universitätsbibliothek.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät Gestaltung der Universität der Künste Berlin vom 19. Januar 2011 (UdK-Anzeiger 6/2011 vom 9. September 2011) außer Kraft.

- (3) Abweichend von Absatz 2 können bereits laufende Promotionsverfahren für eine Übergangsfrist von drei Jahren nach den bisher geltenden Regelungen fortgeführt und abgeschlossen werden. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.



Universität der Künste Berlin

Herausgeber:
Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud52

Einsteinufer 43, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel.: 030 3185-2451